



100 Tage Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Resümee und häufige Fragestellungen

Patricia Kühnel:



„Bleiben Sie Pharmazeuten“

**„Auch im Datenschutzrecht gilt der
Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die
Angemessenheit von Maßnahmen im
Verhältnis zum Schutzzweck“**

Resümee der ersten 100 Tage:

- Apotheken sind sensibilisiert
- Apotheken sind gut aufgestellt
- Keine Abmahnwelle/n
- Aufsichtsbehörden handeln besonnen

Apotheken sind sensibilisiert

- Die Apotheken hatten schon immer das feine Gespür für den Schutz der Patientendaten
- Zum Inkrafttreten der DSGVO außerdem aufgrund umfangreicher Information aller Apothekerorganisationen und sonstiger Marktteilnehmer
- Aber auch durch Drohungen unseriöser Marktteilnehmer mit Abmahnungen, Aufsichtsbehörden etc.

Apotheken sind gut aufgestellt

- In den eindeutigen Fällen sind Datenschutzbeauftragte bestellt bzw. sollen bestellt werden, soweit derzeit möglich
- Informationsmaterialien für die Rechte Betroffener (Patienten) liegen in den Apotheken aus.
- Internetseiten weisen die gesetzlich vorgegebenen Informationen aus.
- Auftragsdatenverarbeitungsverträge sind, zumindest mit NARZ/AVN, abgeschlossen

Keine Abmahnwelle/n

- Weder durch die öffentliche Berichterstattung, noch durch individuelle Informationen ist bekannt geworden, dass Apotheken wegen Nichteinhaltung der DSGVO abgemahnt worden seien.

Aufsichtsbehörden handeln besonnen

- Die Datenschutzbehörden wurden personell nicht so verstärkt, wie es die Aufgaben nach der DSGVO erfordern würden.
- Die Aufsichtsbehörden gehen selbst davon aus, dass sie in diesem Jahr keine Maßnahmen bei Nichteinhaltung aller DSGVO-Vorschriften einleiten werden.

Häufige Fragestellungen:

- Wann muss ich einen Datenschutzbeauftragten bestellen?
- Wann muss der Patient seine Einwilligung erklären?
- Was muss ich beim Scannen in der Apotheke beachten?
- Wie führe ich ein Verzeichnis?
- Wann muss ich eine Datenschutzfolgenabschätzung durchführen?
- Was sind TOM's?

Wann muss ich einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

- Bei mindestens 10 Mitarbeitern, die ständig mit der automatisierten Datenverarbeitung beschäftigt sind (Rezeptbearbeitung, Kassenvorgänge etc.) **(+)**
- Bei mindestens 20 Mitarbeitern, die Kontakt zu personenbezogenen Daten haben können **(+)**
- Bei weniger als 10 Mitarbeiter, wenn eine Datenschutzfolgeabschätzung durchzuführen ist **(+)**
- Bei weniger als 10 Mitarbeiter, wenn neue Technologien eingesetzt werden, die ein hohes Risiko für den Patienten beinhalten können (z.B. WhatsApp) **(+)**

Wann muss der Patient seine Einwilligung erklären?

- Wenn es keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung gibt, z.B. Kundenkarte, Zuzahlungsquittung, Scannen am Kassensystem
- Gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen ergeben sich z.B. aus dem SGB V, ApoBetrO, AMVVO, BtmVVO,

Was muss ich beim Scannen in der Apotheke beachten?

- Beim Scannen am Kassensystem zum Auslesen der ärztlichen Verordnung und Patientenzuordnung im System ist zwingend die Einwilligung des Patienten erforderlich
- Beim Scannen im Backoffice zur Überprüfung der Abrechnungsfähigkeit der Rezepte (z.B. apoabgleich) liegt eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Apotheke und dem ARZ vor und es bedarf keiner Einwilligung des Patienten.

Wie führe ich ein Verzeichnisverzeichnis?

- 1 Deckblatt/Stammbblatt mit den Angabe zum Verantwortlichen und ggf. Datenschutzbeauftragten
- „n“ Verzeichnisblätter mit folgenden möglichen Kategorien:
 - Elektronische Kundendatei (Apothekensoftware)
 - Rezeptabrechnung über das Apothekenrechenzentrum
 - Datenverarbeitung bei Herstellung von Rezepturarzneimitteln
 - BtM-Dokumentation
 - etc.

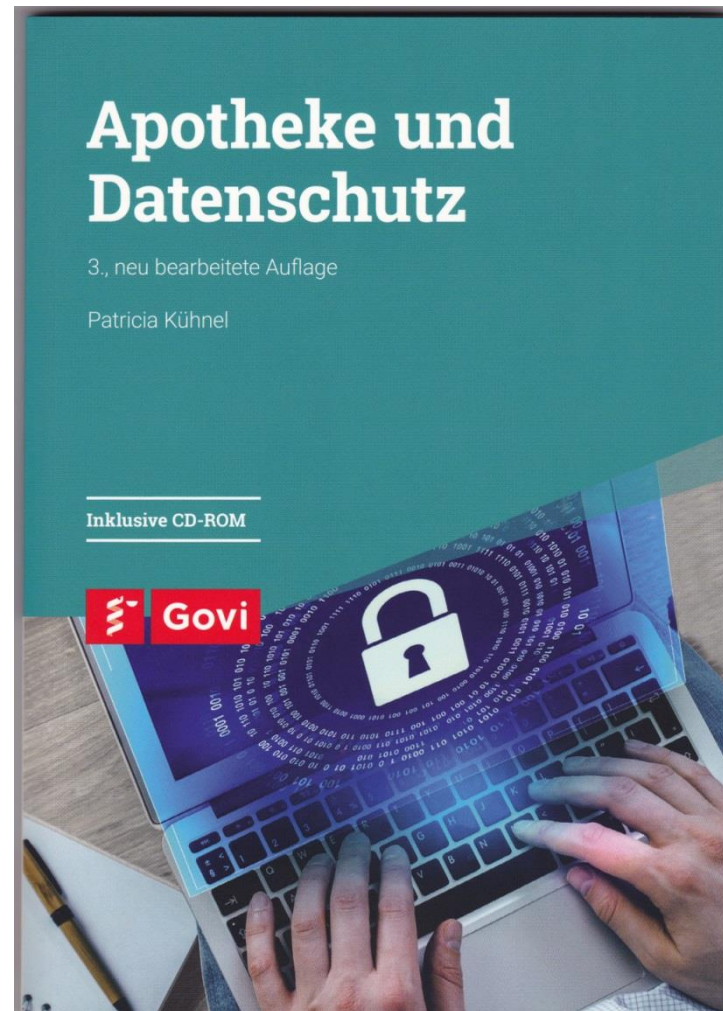
Wann muss ich eine Datenschutzfolgeabschätzung durchführen?

- Bei der Verarbeitungen mit einem voraussichtlich hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen (Patienten/Mitarbeiter)
- Dies gilt zum Beispiel bei einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Gesundheitsdaten, Daten Minderjähriger, Biometrischer Daten)
- Wichtige Beispiele in der Apotheke:
Videoüberwachungssystem, Fingerprintsystem an der Kasse (hier gibt es unterschiedliche Systeme, die individuell beurteilt werden müssen)

Was sind TOM's?

- Technisch Organisatorische Maßnahmen in der Apotheke zum Schutz und zur Sicherung der Daten, z.B.:
 - Zutrittskontrollregelungen (Wer darf wann in welche Räume? Schließberechtigungen etc.)
 - Zugangskontrollregelungen (Verwendung von Passwörtern, Sicherheit von Passwörtern, Berechtigungskonzepte, wer darf auf welche Daten in welchen Programmen zugreifen)
 - Regelmäßige und tägliche Datensicherungen
 - Pseudonymisierung von personenbezogenen Daten
 - Virens Scanner und Firewalls auf aktuellen Stand
 - etc.

Noch Fragen?



Спасибо Gracías شكر
Grazie Ευχαριστώ Dank U
Dziękuję Ευχαριστώ Danke
Merci Thank You Ngiyabonga Dank U
Danke Diolch Obrigado
Grazie Tack
Dank U Diolch
Terima Kasih Diolch
Merci Grazie Tack
Tack Ευχαριστώ

Thank You

Dank U

Merci

Ευχαριστώ